

selben kennzeichnet. Ein dem vorliegenden ähnliches Verhältniß findet in der Musik Statt. Viele Opern haben ihre Anziehungskraft in gewissen Melodien, die in ihnen zuerst zur Darstellung gelangen, gleichwohl aber nicht von den Componisten im eigentlichen Sinne erfunden, sondern dem Halle der Volkslieder abgelauscht sind. Gleichwohl wird man diesen Componisten nicht das Urheberrecht absprechen, sondern ihre Formgebung als eine Bereicherung des Melodienschazes schätzen und schützen. Es ist in Fällen dieser Art denkbar, daß zwei Former im Wesentlichen auf dasselbe Resultat gelangen. Allein wie dies in der That, wenn auch möglich, doch höchst unwahrscheinlich ist, so würde es zu einer Elidierung des Schuzes des literarischen und künstlerischen Eigenthums und zu einer Umgehung des Gesetzes führen, wollte man jener Möglichkeit den Einfluß zuschreiben, daß dadurch das Recht der Erstigkeit paralytisch würde. Unter allen Umständen könnte dem Zweiten der Beweis nicht erspart werden, daß seine conforme Form ein eigenes Geisteserzeugniß und nicht bloß eine Copie des ersten Darstellers ist. Betrachtet man nun die Formgebung der Kläger im speciellen Fall, so kann mit einigem Ernst nicht bezweifelt werden, daß bei solcher eine selbständige literarische Thätigkeit, ein Schaffen im literarischen Sinne stattgefunden hat. Zu geschweigen, daß es schon deshalb nicht wahrscheinlich ist, daß der Stoff im Volksmunde die von den Klägern gegebene Form gehabt habe, weil diese Form im Hauptwerke keine gebundene ist, ungebundene Formen aber erfahrungsmäßig sich nicht von Mund zu Mund wortgetreu fortpflanzen, so ist einestheils jene Form eine solche, daß sie das Gepräge der schöpferischen Thätigkeit eines außerhalb der Kreise, denen man den Volksmund zuzuschreiben pflegt, und zwar über denselben Stehenden an sich trägt, andernteils aber von Beklagten gar nicht behauptet, noch weniger nachzuweisen versucht worden, daß ihr Autor in dem vorentwickelten Sinne als Schöpfer — d. i. in einem Doppelsinne als der, welcher aus dem Volksmunde selbständig geschöpft — thätig gewesen sei. In dieser Hinsicht hat er vielmehr nach seinem Geschmack, statt mit der Autorfeder nur mit dem Röthel gearbeitet. Diese Geschmackschätigkeit ist das einzige Originelle an seinem Producte, soweit es mit dem Märchenbuche der Kläger conform geht. Allein diese Originalität ist eine solche schriftstellerische Thätigkeit, welche dem Vorwurf des Nachdruckes jedenfalls dann nicht entgehen kann, wenn dadurch das vermögensrechtliche Interesse des eigentlichen Autors oder seines Rechtsnachfolgers geschmälert wird."

Im Uebrigen findet sich in den Rationen weiter bemerkt, das Ober-Appellationsgericht habe, nachdem es schon die vorgedachte Ansicht gefaßt, hauptsächlich um über die Schadenfrage — deren Beantwortung namentlich in Fällen, wo es sich nicht um totalen Nachdruck, sondern um eine partielle, in das Gebiet der Anthologie hinüberstreichende Benutzung eines fremden Originals handelte, mehr dem Gebiet der buchhändlerischen Technik anheimzufallen — Gewißheit zu erhalten, sich veranlaßt gefunden, von der gesetzlichen Ermächtigung der Einholung eines Gutachtens des Leipziger Sachverständigen-Vereins Gebrauch zu machen und solches auch auf die Nachdruckfrage erstrecken zu lassen; dieses bei den Acten befindliche Gutachten spreche aber, wie dessen Inhalt zeige, die Urheberschaft der Kläger und die Priorität ihrer Schöpfung als eine notorische Thatsache aus und es gehe auch die Auffassung des Ober-Appellationsgerichts in Betreff der speciellen Nachdruckfrage im Wesentlichen conform mit der Auffassung des Vereins.

Die Beklagten appellirten zwar gegen dieses Urtheil, das Ober-Appellationsgericht bestätigte jedoch mittelst eines im Juni d. J. publicirten Plenarurtheils lediglich das Erkenntniß dritter Instanz. (Leipziger Tageblatt.)

Erwiderung an Herrn F. A. Credner in Prag.

Sie haben, Herr Credner, den Sinn meiner Worte in Nr. 104 d. Börsenbl. gänzlich mißverstanden. Wie das möglich war, begreife ich nicht; doch es ist Thatsache, und so erkläre ich Ihnen denn hiermit gern, daß es mir nicht im entferntesten in den Sinn gekommen ist, Sie oder eine andere Prager Handlung des Verkaufes erotischer Schriften oder Bilder beschuldigen zu wollen.

Meine Absicht war nur, Ihnen, der Sie so kühn den Kampf mit dem Gemeinen und Schädlichen aufnahmen, ein anderes Feld der Nächstenliebe zu zeigen, wo Sie bisher das gute Prinzip sehr aus den Augen setzten: ich meine Ihr Verhältniß zu Ihren Gehilfen.

Sie scheinen das auch gefühlt zu haben, da Sie die Zahl derselben angeben und auch Ihrer „Strenge“ gegen sie erwähnen. Jeder, der einmal Gelegenheit hatte, die von Ihnen Ihren Gehilfen vorgelegte und von diesen zu unterschreibende „Geschäfts- und Dienst-Instruction“ zu lesen, wird mit mir darin einverstanden sein, daß der Ausdruck *Strenge* für Ihr Verfahren durchaus nicht der richtige ist.

Die erwähnte Instruction ist die Frucht eines rücksichtslosen Mißtrauens, das jeden gebildeten Menschen beleidigen muß.

Ich führe vorerst einige Sätze daraus an, die schon durch ihre Erwähnung kränken, die, als zu unterschreibende Bedingungen hingestellt, jedoch Jeden, der nur etwas Ehrgefühl besitzt, tief empören, z. B.:

„Wahrnehmungen der Interessen des Geschäfts in jeder Beziehung; strengste Verschwiegenheit gegen Andere über alle Geschäftsangelegenheiten; schriftliche oder mündliche Mittheilung an mich, sobald mein oder meiner Handlung Interesse berührt ist. Strenge Redlichkeit und Ordnung. Ununterbrochene Thätigkeit in den Geschäftsstunden“ u. s. w.

In späteren Sätzen tritt dann Ihr Mißtrauen noch rücksichtsloser auf:

„Geld für verkaufte Artikel oder Rechnungen ist nur im Laden zu ebener Erde anzunehmen und jeder Betrag in das Cassabuch einzutragen; Beträge für Interimsnoten und Rechnungen sind nur von den von mir bevollmächtigten Herren zu übernehmen und von diesen mit größter Sorgfalt vor allem im betreffenden Contobuche zu notiren. Alle an mich und meine Handlung adressirten Briefe und Pakete übernehme, öffne und vertheile selbstverständlich ich selbst.“ (Wie ich höre, haben Sie auf dem Postamt Weisung gegeben, daß auch alle Briefe an Ihre Gehilfen vorerst nur Ihnen eingehändigt werden.) „Alle abgehenden Geschäftsbriefe, einfache und gestempelte Quittungen, Interimsnoten oder Rechnungen mit ergänzenden Bemerkungen sind mir zur Unterschrift vorzulegen, ebenso alle Buchhändler-Facturen, Circulare, Rechnungs-Auszüge und Abschlüsse, wie alle abgehenden Verlangzettel. In meiner Abwesenheit sind die von mir speciell bevollmächtigten Herren beauftragt, unter eigener Verantwortlichkeit auf das Wohlverhalten und die Thätigkeit jedes Einzelnen in meiner Handlung zu wachen; alle an meine Firma eingehenden Briefe werden von einem der zwei Bevollmächtigten geöffnet, von dem andern in das Briefbuch eingetragen; alle abgehenden Briefe, Facturen oder Noten mit hinzugefügten Bemerkungen, sowie alle Quittungen sind von einem der von mir Bevollmächtigten und einem zweiten der übrigen Herren Mitarbeiter unter Hinzufügung beider Namen unter meiner Firma zu unterschreiben.“

Sie verlangen von Ihren Gehilfen außer gediegener Bildung auch gute Erziehung, d. h. gesellschaftliche Lebensart, und wissen nicht, daß die Seele der Gesellschaft das Vertrauen ist. Mag es immerhin auch Buchhandlungsgehilfen geben, die desselben sich nicht würdig zeigen, so ist deren Zahl doch gewiß viel zu klein, um allen von vornherein das Schlechteste zuzutrauen und ihnen dies auf den Kopf zuzusagen.

Aber Ihre Instruction enthält auch Bedingungen, die von Ihrer Geringschätzung und Ihrer Härte Zeugniß geben, z. B.:

„Nicht gerechtfertigtes Ausbleiben aus dem Geschäft bestrafe ich für jeden Tag mit dem doppelten Betrage von dem auf den Tag entfallenden Monatsgehalt. Für mir oder meiner Handlung nachweis-